



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Tierseuchenrecht; Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI)**
- 2. Wasserrecht; Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer**

1. Tierseuchenrecht; Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI)

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1 der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429) i.V.m. § 14a der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) sowie Art. 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

Untersuchungspflicht für im mobilen Handel abgegebenes Geflügel

1. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der VO (EU) 2016/429 (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung des Veterinäramtes Garmisch-Partenkirchen mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

Für Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird, gelten die vorgenannten Untersuchungspflichten nicht.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 17.12.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.12.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html>.

2. Auf die Vorgaben des § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten in Geflügelhaltungen wird hingewiesen.

3. Es wird empfohlen, sich vor der Bestellung von Geflügel über die tierseuchenrechtliche erforderliche Zulassung der Geflügelhändler zu versichern. Dies kann z.B. durch die Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide des Händlers oder Abrufen der Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierhandel-und-transport/handelsverkehr-mit-samen-eizellen-und-embryonen/handelsverkehr-gefluegel.html> erfolgen.

4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Tierhaltung dem Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen vor Beginn unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir die Anzeige umgehend nachzuholen.

Die Erreichbarkeit des Veterinäramtes Garmisch-Partenkirchen lautet:

Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen
Martinswinkelstraße 8
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel. 08821/751-700
mail: veterinaeramt@lra-gap.de

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Sachgebiet 53-, Außenstelle Hindenburgstraße 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus

jederzeit auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,
Garmisch-Partenkirchen, 09.12.2021

gez.
Pillach
Regierungsrätin

2. Wasserrecht; Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es rasch zu Wassergefahren kommen.

2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.

3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 25.11.2021
Landratsamt

gez.
Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 16.12.2021

Landratsamt
Anton Speer
Landrat